



Beschleunigte Verfahren

Beschleunigte Verfahren

Unter bestimmten Voraussetzungen ist bei der Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms eine Genehmigung der Landesregierung nicht erforderlich. Dadurch kann das Verfahren beschleunigt werden, eine Benachrichtigung der Landesregierung ist jedoch vorgesehen.

Ziele:

- Zeitgewinn für die Gemeinde
- Stärkung der Gemeindeverantwortung

Voraussetzungen:

In folgenden beiden Fällen kann das beschleunigte Verfahren zur Anwendung kommen:

- Die **Änderung dient der Umsetzung eines Planungsziels eines verordneten Örtlichen Entwicklungskonzepts (ÖEK)**. Das ÖEK wurde einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen und das betreffende Planungsziel darin hinsichtlich seiner Auswirkungen vollständig untersucht. Die Aktualität der Ergebnisse muss noch gegeben sein.
ODER
- Die **Änderung** ist so **geringfügig**, dass von vornherein die Durchführung einer **Strategischen Umweltprüfung entfallen** kann.

Nachweise:

In beiden Fällen sind folgende Nachweise von fachlich geeigneten Personen zu erbringen:

- Aktuelle Dokumentation von **Standortgegebenheiten** im Hinblick auf die Eignung für die Widmung, Baulandreserven, Bedarf und kurzfristiger Verfügbarkeit der neuen Baulandflächen.
- Es ist kein Widerspruch zu **überörtlichen Festlegungen** und **aktuellen** raumordnungsrechtlichen **Vorgaben** vorhanden.
- Die Widmungsfläche liegt außerhalb von **naturschutzrechtlich relevanten Bereichen**, wobei der Artenschutz zu berücksichtigen ist.
- Die Widmungsfläche übersteigt nicht das **Ausmaß** von zukünftig 1 ha Wohnbauland oder 2 ha Betriebsgebiet.

Ausnahmen:

Bauland-Wohngebiet für nachhaltige Bebauung, Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung, Bauland-Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet sowie Bauland-Verkehrsbeschränktes Industriegebiet dürfen nicht in einem solchen Verfahren gewidmet werden.